

22.08.2019

**Rahmenregelung
zum Ausgleich der Beeinträchtigungen
durch die Rheinwassertransportleitung**

RWE Power Aktiengesellschaft

Als Ausgleich für die einvernehmliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Grundstücken zum Bau, Betrieb, Instandhaltung, Sicherung und Beseitigung der Rheinwassertransportleitung, einschließlich insbesondere der Be- und Entlüftungseinrichtungen, Entleerungseinrichtungen, Einstiegsbauwerke, Kabel und Zubehör sowie erforderlichenfalls aufzustellender Schilderpfähle (nachfolgend Leitung genannt) wird im Rahmen einer gesondert zu dokumentierenden gütlichen Einigung allen betroffenen Grundstückseigentümern (Eigentümer) und Nutzungsberechtigten (Bewirtschafter), die folgende - mit dem Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V. in Bonn (RLV) und der Landwirtschaftskammer NRW - abgestimmte Regelung verbindlich angeboten.

Sinn und Zweck der Rahmenregelung ist es, allen von der Leitung betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern einen gemeinsamen Vertragsrahmen aufzuzeigen, mit dem deren berechnete Interessen bei der Inanspruchnahme ihrer in Eigenbewirtschaftung oder Fremdbewirtschaftung stehenden Grundstücke Rechnung getragen wird. Die Rahmenregelung ist die Grundlage für zwischen RWE Power und den Eigentümern und ggf. Dritten als Bewirtschafter einvernehmlich abzuschließenden privatrechtlichen gütlichen Vereinbarungen. Die Rahmenregelung stellt nur insoweit eine Regelung zugunsten Dritter dar, als eine solche vorstehend bezeichnete einvernehmliche Gestattungsvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer im Sinne von Ziffer 1. dieser Rahmenregelung zustande kommt.

Die vorliegende Rahmenregelung erstreckt sich dabei ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im planungsrechtlich genehmigten Trassenverlauf, bei denen zum Zeitpunkt der Genehmigung der Baumaßnahme aufgrund der planungsrechtlich zulässigen Nutzung, eine wirtschaftlich höhere Bewertung nicht in Frage kommt. Die, im Rahmen dieser Vereinbarung, zur Zahlung kommenden Entschädigungen und Zuschläge verstehen sich zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Leitungen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle dem Wassertransport dienenden Komponenten der Leitung sowie alle diesem Zweck dienenden baulichen Anlagen und Zubehörteile (z.B. Schachtbauwerke, Elektro- und Steuerkabel, Pumpstationen, Markierungen etc.).

Der Rheinische Landwirtschafts-Verband e.V. in Bonn (RLV) und die Landwirtschaftskammer NRW werden bei der Beratung und Vertretung von Mitgliedern den Inhalt dieser Rahmenregelung zu Grunde legen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu beitragen, individuelle Besonderheiten und Schwierigkeiten bei den persönlichen Vertragsverhandlungen mit RWE Power auszuräumen.

Präambel:

Der Braunkohlenplan Garzweiler II vom 31.03.1995 sieht ab dem Jahr 2045 die Befüllung des Tagebausees (dortige Bezeichnung „Restsee“) mit Rheinwasser vor. Insbesondere die Versorgung der Feuchtgebiete im Nordraum des Tagebaus Garzweiler macht die Zuführung von Wasser aus dem Rhein (Rheinwasser) bereits ab ca. 2030 erforderlich, da zu diesem Zeitpunkt das Wasserdargebot durch die Grundwassersümpfung den Wasserbedarf für die Feuchtgebiete und die Wasserversorgung unterschreitet. Aufgrund des Braunkohlenplans Garzweiler II sind fehlende Wassermengen für die Versickerung, die Seebefüllung, die Vorfluter und die Kraftwerke durch Bezug von Rheinwasser auszugleichen. Nach Tagebauende ist bis zum Erreichen der endgültigen Grundwasserverhältnisse die Bereitstellung von Ausgleichs-, Ersatz- und Ökowasser erforderlich. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des derzeit laufenden Verfahrens zur Änderung dieses Braunkohlenplans, welches vom Braunkohlenausschuss anlässlich der Leitentscheidung der nordrhein-westfälischen Landesregierung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers / Garzweiler II eingeleitet wurde. Zur Zielerreichung müssen ab ca. 2030 zunächst bis zu 50 Mio. m³/a und ab Tagebauende durchschnittlich 110 Mill. m³ Rheinwasser jährlich zur Grundwasseranreicherung und Tagebauseebefüllung herangeführt werden. Hierfür ist die Errichtung der oben näher beschriebenen Rheinwassertransportleitung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst insbesondere Bau, Betrieb, Instandhaltung, Austausch und ggf. endgültige Stilllegung der Leitung inkl. aller notwendigen technischen Einrichtungen mit einer Gesamtlänge von ca. 27 km. Wie im Falle der endgültigen Stilllegung mit der Leitung zu verfahren ist, insbesondere ob eine Sicherung bzw. ein Rückbau in Betracht kommt, richtet sich nach den rechtlichen, insbesondere genehmigungsrechtlichen Vorgaben für dieses Vorhaben.

Die Erdüberdeckung der Leitung sowie erforderlicher Elektro- und Steuerkabel im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen beträgt regelmäßig 1,25 m. Diese Rahmenregelung bezieht sich ausschließlich auf die Rheinwassertransportleitung. Sonstige Regelungen der RWE Power im Zusammenhang mit der Verlegung von Rohrleitungen und deren Dienstbarkeitsentschädigungen werden von dieser Rahmenregelung nicht berührt.

1. Leitungsrecht/Bauerlaubnis

1.1. Der durch die Leitung betroffene Grundstückseigentümer und ggf. der betroffene Bewirtschafter und RWE Power schließen eine schuldrechtliche Vereinbarung zum Ausgleich der mit der Inanspruchnahme verbundenen Nachteile, in der der Grundstückseigentümer zugleich die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung einer Wassertransportleitung nebst zugehöriger Verkabelung und Zubehör sowie erforderlichenfalls die Aufstellung von Schilderpfählen und deren Beseitigung gestattet und sich zur dinglichen Sicherung dieser Leitung durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der RWE Power verpflichtet. Der Grundstückseigentümer gestattet RWE Power auch, vor Beginn der Baumaßnahme die Trasse der Wassertransportleitung archäologisch untersuchen und auf Kampfmittel absuchen zu lassen und notwendige Vermessungsarbeiten und Baugrunduntersuchungen durchzuführen und dafür das Grundstück selbst zu betreten oder durch beauftragte Dritte betreten zu lassen. Die Linienführung der Leitung in Form eines 70 m breiten Arbeitsstreifens und des darin liegenden, in seiner genauen Lage später festzulegenden Schutzstreifens für das betroffene Grundstück ergibt sich aus den der Vereinbarung beizulegenden Auszügen aus den Planunterlagen, die sowohl dem Eigentümer als auch dem Bewirtschafter auf Wunsch in digitaler Fassung zur Verfügung gestellt werden. Der Grundstückseigentümer gestattet ferner zum Bau der Leitung die Inanspruchnahme des vorgenannten Arbeitsstreifens. Der Eigentümer und der Bewirtschafter erhalten vor Abschluss der Vereinbarung zur Bauerlaubnis eine Kopie der Rahmenregelung, soweit diese dort nicht bekannt ist.

- 1.2. Für den Trassenverlauf wird zu Gunsten RWE Power auf dem betroffenen Grundstück eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) mit folgendem Inhalt bestellt:

„RWE Power sowie zur Wahrnehmung der Aufgaben der RWE Power beauftragte Dritte sind berechtigt, in einem Grundstücksstreifen von 15 m Breite eine Wassertransportleitung, einschließlich insbesondere der Belüftungs- und Entlüftungseinrichtungen, Entleerungseinrichtungen, Einstiegsbauwerke, Kabel und Zubehör sowie erforderlichenfalls aufzustellender Schilderpfähle, zu verlegen. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit beinhaltet zudem das Recht, innerhalb des Arbeitsstreifens die Leitung in einem 15 m breiten Schutzstreifen zu betreiben, zu belassen und das/die Grundstück/e zum Zwecke der Unterhaltung, des Austausches und ggf. der endgültigen Stilllegung der Leitung zu benutzen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten überlassen werden.

Auf dem Schutzstreifen der in Anspruch genommenen Grundstücke dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt.

Der Kartenausschnitt, aus dem sich die Lage des Arbeitsstreifens auf dem von der Dienstbarkeit betroffenen Grundstück ergibt, ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Soweit mehrere Grundstücke betroffen sind, ist Teilvollzug zulässig. Eine Übertragung der Dienstbarkeit kann ausschließlich gemäß § 1092 Abs. 3 BGB erfolgen.

- 1.3. RWE Power hat die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
- 1.4. Die Kosten der Bestellung und Eintragung der Dienstbarkeit gehen zu Lasten der RWE Power AG.
- 1.5. Der Grundstückseigentümer und der Bewirtschafter sind verpflichtet, alle Maßnahmen, welche den Bestand oder Betrieb der Leitung gefährden können, zu unterlassen. Insbesondere die Anpflanzung von Bäumen im Schutzstreifen ist nicht zulässig. RWE Power behält sich ausdrücklich vor, gegen angemessene Entschädigung die Dimensionierung des Schutzstreifens anzupassen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Anforderungen eine Anpassung des Schutzstreifens abweichend von dem hier gegenständlichen Wert von 15 m Breite verlangen. Bauwerke irgendwelcher Art dürfen in diesem Schutzstreifen nicht errichtet werden. Eine ordnungsgemäße und

übliche Landwirtschaft, darin eingeschlossen ist die Bearbeitung und Befahrung mit üblichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen, ist im Schutzstreifen bis zu einer Tiefe von 90 cm zulässig. Alle weiteren Tätigkeiten, z.B. die Anlage von Lagerflächen, müssen bei der von RWE Power zu benennenden Betriebsstelle rechtzeitig, schriftlich angemeldet werden und sind mit RWE Power vorher einvernehmlich abzustimmen. Niedrig wachsende Gehölze, wie Kurzumtriebsplantagen gelten als Sonderformen landwirtschaftlicher Nutzung, die im holzleer zu haltendem Streifen zwar grundsätzlich möglich, aber für jeden Einzelfall durch RWE Power freizugeben sind. Die Neu- und Wiederanlage von Christbaumkulturen im Schutzstreifen ist dabei nicht gestattet.

- 1.6. Bei einer etwaigen Sand- oder Kiesausbeute ist der Abbau so zu gestalten, dass der Schutzstreifen unberührt bleibt und eine Gefährdung für die Leitung nicht entsteht.
- 1.7. Bei einer Belastung der von der Leitung betroffenen Grundstücke mit einem Erbbaurecht ist RWE Power bereit, mit der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Rang hinter das Erbbaurecht zurückzutreten, wobei die Eintragung des Rangrücktrittes Zug um Zug mit der Belastung des Erbbaurechts mit der Leitungsdienstbarkeit zu erfolgen hat. Die Leitungsdienstbarkeit erhält am Erbbaurecht die erste Rangstelle.
- 1.8. Sofern die Eigentümer, deren Grundstücke von der zu errichtenden Leitung durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit betroffen sind, auf ihren Grundstücken außerhalb des Schutzstreifens der Leitungsanlage zukünftig eigene Anlagen zur Herstellung bzw. zum Transport von Wasser, Abwasser, Strom, Biogas oder Fernwärme errichten möchten, wird RWE Power einer eventuell erforderlichen Kreuzung zustimmen, vorausgesetzt, die Kreuzung ist technisch möglich und wurde vorab mit dem zuständigen Fachbereich der RWE Power AG im Detail abgestimmt. Als Basis hierfür werden die anerkannten Regeln der Technik und die Ausführung durch eine geeignete Fachfirma vorausgesetzt. RWE Power wird keine Gebühr für die Kreuzungsgenehmigung in Rechnung stellen.

2. Dienstbarkeitsentschädigung

- 2.1. Stimmt der Eigentümer der Eintragung einer Dienstbarkeit für die Inanspruchnahme seiner/s Grundstücke/s auf einer Breite von 15 m (7,5 m links und rechts der Hauptachse der Versorgungsanlage) nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu, erhält er unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nutzungsdauer der

Dienstbarkeit eine Nutzungsvergütung. Die Bemessungsgrundlage für die Nutzungsvergütung orientiert sich insbesondere an der Rechtsprechung und den ggf. bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Entschädigung von Dienstbarkeiten zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Kann über die Höhe der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme zu leistenden Nutzungsvergütung keine Einigung erzielt werden, erfolgt zur Bestimmung des als Orientierung heranzuziehenden Verkehrswertes eine Verkehrswertermittlung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, der nach Benennung durch die Landwirtschaftskammer NRW bzw. durch deren Nachfolgeorganisation in Abstimmung zwischen den Beteiligten festgelegt wird. Die Kosten des Sachverständigengutachtens trägt RWE Power.

- 2.2. Sofern im Zuge des Leitungsbaus Kabel zum Zwecke der Telekommunikation für einen Dritten mitverlegt werden, wird hierfür eine zusätzliche Entschädigung an den Grundstückseigentümer gezahlt, deren Höhe sich an den Wertverhältnissen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme orientiert.
- 2.3. Im Interesse einer zügigen einvernehmlichen Regelung mit den betroffenen Grundstückseigentümern gewährt RWE Power einen Zuschlag auf die nach Ziff. 2.1. ermittelte Dienstbarkeitsentschädigung. Voraussetzung hierzu ist, dass der Gestattungsvertrag nach vorlaufenden Gesprächen zwischen dem Grundstückseigentümer und RWE Power spätestens 8 Wochen nach Vorliegen eines auf Basis der Gesprächsergebnisse erstellten, vollständigen und nachprüfaren Vertragsangebots, das die individuellen Besonderheiten des jeweiligen Grundstücks berücksichtigt, vereinbart wird. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, kommt die Zahlung des Zuschlags nicht in Betracht bzw. kann RWE Power etwaige gezahlte Zuschläge zurückfordern.
- 2.4. RWE Power verpflichtet sich gegenüber allen Grundstückseigentümern, mit denen die Verhandlungen auf Basis der Rahmenregelung abgeschlossen wurden, bei der zusammenhängenden Baumaßnahme für Leitungsabschnitte mit gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen gleiche Entschädigungen zu leisten. Klargestellt wird hierbei, dass alleine die Flächengröße des in Anspruch genommenen Grundstücks keinen Sonderfall darstellt.
Leistet RWE Power einem oder mehreren dieser Grundstückseigentümer eine höhere als nach dieser Rahmenregelung vorgesehene Entschädigung, ohne dass insoweit bei

den Leitungsabschnitten unterschiedliche wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, so haben die übrigen der vorgenannten von der Leitung betroffenen Grundstückseigentümer mit gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen einen Anspruch auf entsprechende Nachbesserung.

- 2.5. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Grundstückseigentümer, die Einwendungen, Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel in den für das Vorhaben der Verwirklichung der Leitung notwendigen Genehmigungsverfahren erhoben haben, ihre Beschwer und damit eine etwaige diesbezügliche Klagebefugnis mit dem Abschluss eines Gestattungsvertrags verlieren. RWE Power kann sich in diesem Fall auf ein fehlendes Rechtsschutzbedürfnis berufen. Der Grundstückseigentümer wird seine Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel nach Abschluss des Gestattungsvertrages unverzüglich zurücknehmen bzw. für erledigt erklären.
- 2.6. RWE Power ist an die in dieser Rahmenregelung getroffenen aufgeführten Entschädigungspositionen nur im Fall des freiwilligen Rechtserwerbs auf der Grundlage eines einvernehmlichen Gestattungsvertrages mit dem Grundstückseigentümer gebunden. Im Falle etwaiger Grundabtretungs-, Besitzeinweisungs- oder sonstiger eigentumsbeschränkender Verfahren wird RWE Power dem hiervon betroffenen Grundstückseigentümer die in dieser Rahmenregelung enthaltenen Zusagen grundsätzlich nicht mehr anbieten. Der betroffene Grundstückseigentümer muss daher davon ausgehen, in diesem Fall nur die im Rahmen des jeweiligen Verfahrens angebotene Entschädigung zu erhalten.
- 2.7. Sollen die Leitung und zugehörige oberirdische Anlagen endgültig stillgelegt werden, ist RWE Power auf Antrag des Grundstückseigentümers bereit, die Dienstbarkeit auf eigene Kosten löschen zu lassen. In diesem Fall ist RWE Power nach Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und dem Bewirtschafter verpflichtet, die nicht mehr benötigte Leitung bzw. das nicht mehr benötigte Zubehör möglichst innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Löschung der Dienstbarkeit auf eigene Kosten entsprechend den geltenden gesetzlichen bzw. den für RWE Power geltenden genehmigungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß bergrechtlichem Betriebsplan stillzulegen. Auf § 56 Bundesberggesetz (BBergG) wird hingewiesen, wonach die Bergbehörde zwingend zu prüfen und sicherzustellen hat, dass das bergbautreibende Unternehmen zur Erfüllung der mit der Zulassung des Betriebsplans verbundenen gesetzlichen Pflichten in der Lage ist.

2.8. Für den Fall, dass bis zur erstmaligen technischen Inbetriebnahme der genehmigten Leitung der Forderung des RLV nach wiederkehrenden Zahlungen für die Inanspruchnahme von Grundstücken für Leitungsrechte durch entsprechende Gesetzesänderungen oder höchstrichterliche Entscheidungen entsprochen werden sollte, besteht Einvernehmen, dass die Parteien sich über deren Umsetzung entsprechend der dann geltenden gesetzlichen Grundlage verständigen werden.

3. Entschädigung baulicher Anlagen

3.1. Flächen, die für andere oberirdische bauliche Anlagen als Schilderpfähle benötigt werden, sind mittels einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu sichern, nötigenfalls von RWE Power zu Eigentum oder Erbbau zu erwerben. Hierbei ist ein wirtschaftlicher Zuschnitt des bewirtschafteten Grundstückes anzustreben. Sollte eine Sicherung mittels beschränkt persönlicher Dienstbarkeit erfolgen, beträgt die Entschädigung 100 % des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Fläche.

3.2. Schilderpfähle (bis 0,5 m² Bodenaustrittsfläche), die den Verlauf der Leitung im Gelände anzeigen, sollen entsprechend den geltenden gesetzlichen bzw. den für RWE Power geltenden genehmigungsrechtlichen Bestimmungen möglichst an Grundstücksgrenzen (bis 0,5 m Abstand) gesetzt werden. Bei der Festlegung des genauen Standortes sollen die Interessen des Eigentümers der betroffenen Fläche nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

3.3. Die Errichtung etwaiger Schilderpfähle ist durch RWE Power gegenüber dem Grundstückseigentümer gesondert angemessen zu entschädigen.

4. Flur- und Aufwuchsschäden

4.1. Die beim Bau, dem Betrieb und der späteren Instandhaltung der Leitung entstehenden Flur- und Aufwuchsschäden (inklusive Folgeschäden) werden nach den jeweils gültigen Richtsätzen für landwirtschaftliche Kulturen (Ertragsstufe 5) der Landwirtschaftskammer NRW (Nevinghoff 40, 48147 Münster) entschädigt. Ein Nachweis höherer Aufwuchsschäden bleibt vorbehalten. Im Streitfall ist ein von der Landwirtschaftskammer NRW zu benennender, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger hinzuzuziehen. Die Mehrwertsteuer für pauschalierende Landwirte

ist in den Richtsätzen enthalten und wird seitens RWE Power nicht gesondert ausgewiesen werden. Optierende Landwirte erhalten die zuvor um die enthaltende Umsatzsteuer geminderte Entschädigung aus den Richtsätzen zzgl. der dann gültigen Umsatzsteuer für optierende Landwirte. Entschädigungen für Flur- und Aufwuchsschäden sowie für Folgeschäden stehen dem jeweiligen aktuellen Bewirtschafter zu. Der Bewirtschafter kann zwischen einer einmaligen Abfindung und einer individuellen jährlichen Entschädigung wählen. Zur pauschalen Abgeltung der Folgeschäden wird RWE Power dem Bewirtschafter anbieten, diese für vier Jahre, in Abhängigkeit der Fruchtfolge, mit den prozentualen Entschädigungssätzen 50 %, 30 %, 20 % und 20 % abzugelten. Treten nach einer pauschalen Entschädigung in Folge von Rekultivierungsmängeln weitere Ertragseinbußen auf, verpflichtet sich RWE Power zur Feststellung der spezifischen Mängel und legt gemeinsam mit dem Eigentümer, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Bewirtschafter und unter Hinzuziehung eines von der Landwirtschaftskammer NRW zu benennenden, sachkundigen Bodenkundlers, die geeigneten Sanierungsmaßnahmen fest. RWE Power verpflichtet sich zu deren Durchführung und entschädigt sämtliche entstandenen und entstehenden Ertragseinbußen.

- 4.2. Reife Früchte sind möglichst vor Baubeginn zu ernten. Der Bewirtschafter ist 14 Tage vor Baubeginn zu benachrichtigen. Der Wert vorzeitig geernteter Früchte wird dem Nutzungsberechtigten nicht angerechnet. In der Regel wird nur eine Frucht im Baujahr zu entschädigen sein. Sollte der Anbau einer erntefähigen Zwischenfrucht oder die Aussaat einer geplanten Folgefrucht nicht mehr möglich sein, so sind diese entsprechend zu entschädigen bzw. zu bewerten.

- 4.3. RWE Power ist verpflichtet, während der Bauzeit auftretende Wirtschafterschwernisse soweit wie möglich zu verhindern. Können Wirtschafterschwernisse durch zumutbare Aufwendungen nicht verhindert werden, so sind sie vollumfänglich zu entschädigen. Dies gilt auch für nicht mehr sinnvoll zu nutzende Restflächen. Diese werden individuell ermittelt und liegen vor, wenn eine Bewirtschaftung der Fläche aufgrund ihrer geringen Größe oder eines ungünstigen Flächenzuschnitts mit den Geräten des Betriebs nicht mehr möglich oder unwirtschaftlich ist. Übersteigen die Mehraufwendungen den erzielbaren Ertrag einer Fläche, so handelt es sich grundsätzlich um eine Restfläche. Als Wirtschafterschwernisse kommen insbesondere in Betracht:
 1. An- und Durchschneidungerschwernisse sowie damit verbundene
 2. Mindererträge
 3. Mehrwegekosten

4. Aufstellungskosten

5. Kosten für die Gülleüberschussverwertung durch Flächenentzug.

4.4. Alle nachteiligen Folgen des Leitungsbaus durch die Inanspruchnahme des Grundstückes sind von RWE Power zu beseitigen. Soweit eine Beseitigung nach Abstimmung zwischen der Landwirtschaftskammer NRW und RWE Power als nicht möglich erachtet wird, kann eine Entschädigung in Geld erfolgen. Erforderliche Maßnahmen können insbesondere sein:

- (1) Tiefenlockerungen von Bodenverdichtungen bei trockener Witterung.
- (2) Mechanische und biologische Bodenbearbeitung zur Beseitigung eventueller Strukturschäden und Bodenvermischungen.
- (3) Wasserbautechnische Maßnahmen bei Vernässungen, die nicht auf verdichtete Horizonte zurückzuführen sind.
- (4) Mehraufwendungen für eine vom zuständigen Wasser- und Bodenverband oder der zuständigen Fachbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen geforderte und demgemäß ordnungsgemäß ausgeführte Grob- und Feinentwässerung bei bestehenden und zukünftigen Dränagen, wenn die Rohrleitung diese hindert. Dies gilt entsprechend für Beregnungsanlagen und Meliorationen.
- (5) Absammeln von Steinen und Fremdkörpern.
- (6) Zusätzliche Düngung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Arbeitsstreifens.

4.5. Dem Bewirtschafter sollen durch den Bau der Leitung möglichst keine Nachteile im Hinblick auf Vorgaben der europäischen Agrarpolitik und anderer Förderprogramme bzw. Maßnahmenpakete entstehen. Unvermeidbar entstehende Nachteile, wie z.B. entgangene Prämien, werden von RWE Power ausgeglichen.

Soweit möglich, soll der Bewirtschafter im Sinne einer Schadensminderungspflicht den vertraglich vereinbarten Trassenbereich für die Zeit der Errichtung der Leitung aus dem GAP-Prämienantrag herausnehmen. Um zu verhindern, dass Zahlungsansprüche durch Nicht-Beantragung verfallen und somit in die nationale Reserve eingezogen werden, wird RWE Power den Bewirtschaftern anbieten, die Zahlungsansprüche im Umfang der arbeitsbereichsbezogenen Betroffenheit auf RWE Power zu übertragen. RWE Power wird die Zahlungsansprüche nach Abschluss der Baumaßnahme im

selben Umfang an den Bewirtschafter zurück übertragen.

Ebenso soll der Trassenbereich für die Bauphase von Greening-Maßnahmen freigehalten werden. RWE Power wird den Baubeginn frühzeitig anzeigen, sodass der Bewirtschafter rechtzeitig die Bewirtschaftung des Trassenbereichs und den Prämienantrag anpassen kann. Der Umgang mit Agrarumweltmaßnahmen bedarf im Rahmen einer Härtefallregelung der Einzelfallbetrachtung. Sollten sich die Vorgaben der europäischen Agrarpolitik ändern, sollen die vorgenannten Regelungen sinngemäß Anwendung finden.

- 4.6. Erforderliche Mehraufwendungen, die zur Aufrechterhaltung des Bio-Status erforderlich sind, sind von RWE Power zu tragen. Dies schließt auch manuelle Mehraufwendungen ein. Eventuell erforderliche Anbauauflagen zur Sicherung des Bio-Status sind mit den jeweiligen Öko-Anbauverbänden abzustimmen.
- 4.7. Sollten verdeckte Mängel in Gestalt von fehlerhaften Drainagen, Absackungen sowie nachteilige Folgen des Leitungsbaus in Gestalt von Baurückständen, Baggermatratzen nicht endgültig und abschließend beseitigt werden können, werden diese zukünftigen Flur- und Folgeschäden ohne zeitliche Begrenzung und nach rechtzeitiger Anmeldung durch den Bewirtschafter individuell ermittelt und entschädigt. Dabei wird für den Zeitraum bis 5 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme widerleglich vermutet, dass der Schaden durch den Leitungsbau verursacht wurde.
- 4.8. Flurschäden in Waldbeständen und auf den Waldgrundstücken werden auf Basis von Gutachten öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger entschädigt. Im Streitfalle ist ein von der Landwirtschaftskammer NRW zu benennender, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger hinzuzuziehen.
- 4.9. Werden bei den Bauarbeiten Grenzzeichen entfernt oder beschädigt, so hat RWE Power spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten auf ihre Kosten die Wiederherstellung und Vermessung der Grenzen unverzüglich zu veranlassen.
- 4.10. RWE Power wird den Bewirtschafter beim Beihilfeantrag / Meldepflicht für die von dem Leitungsbau betroffenen Flächen unterstützen und hierzu alle notwendigen Erklärungen und Informationen bei den zuständigen Stellen geben.

5. Durchführung der Baumaßnahme

- 5.1. Bei der Planung des konkreten Trassenverlaufes im Rahmen des Betriebsplanzulassungsverfahrens werden seitens RWE Power land- und forstwirtschaftliche Belange soweit wie möglich berücksichtigt.
- 5.2. Die Parteien setzen sich beim Bau der Transportleitung dafür ein, dass der Eingriff möglichst begrenzt wird. Rechtlich zwingend umzusetzende Ausgleichsmaßnahmen sind möglichst flächenneutral und durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (wie sie beispielhaft die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft anbietet) umzusetzen.
- 5.3. Beauftragte Unternehmen haben sich ausschließlich auf den freigegebenen Wegen zu bewegen. RWE Power wird die Unternehmen darauf hinweisen. Bei Verstößen unterstützt RWE Power bei der Feststellung des Sachverhaltes.
- 5.4. Für die Einhaltung der ökologischen und bodenschutztechnischen Auflagen wird eine externe ökologische wie bodenkundliche sachverständige Baubegleitung in Abstimmung mit dem RLV und der Landwirtschaftskammer durch RWE Power eingesetzt. Deren Aufgabe ist es, die Bauarbeiten, insbesondere die Rekultivierung, unter den Aspekten Naturschutz und Bodenschutz/Landwirtschaft unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes zu begleiten. Dabei wird sie den Zustand des Bodens bei Inanspruchnahme, Leitungsverlegung und Rekultivierung dokumentieren und RWE Power sowie den RLV auf Anfrage und bei Besorgnis nachhaltiger Bodenschäden informieren. Zur Vermeidung irreparabler Bodenschäden ist die bodenkundliche Baubegleitung berechtigt, während der Bauphase die Fortführung solcher Arbeiten zu stoppen, die ansonsten irreparable Schäden verursachen können. RWE Power wird endgültig über die Fortführung der Arbeiten im Dialog mit der bodenkundlichen Baubegleitung entscheiden. RWE Power benennt den betroffenen Grundstückseigentümern und Grundstücksbewirtschaftern sowie dem RLV bereits vor Baubeginn einen Ansprechpartner der Bauleitung, der deren Belange gegenüber den beauftragten Baufirmen vertritt. Dieser muss während der Bauzeiten für die Betroffenen erreichbar sein und sich in kritischen Phasen möglichst vor Ort befinden. Zudem wird seitens des RLV abschnittsweise ein Vertreter der von der Leitungstrasse betroffenen Landwirte als Ansprechpartner benannt, sofern sich ein Landwirt freiwillig für diese Aufgabe zur Verfügung stellt. Dieser kann sich in Abstimmung mit der Bauleitung durch eine Befahrung der Trasse in regelmäßigen

Abständen über den Sachstand hinsichtlich des Bodenschutzes und der Rekultivierung informieren. RWE Power stellt auf einem Server eine Plattform zur Verfügung, auf welcher Bildmaterial von der Baustelle durch den jeweiligen Vertreter der Landwirte eingestellt werden kann. Von Seiten RWE Power werden die Vermerke der gemeinsamen Besprechungen des Vertreters und der Bauleitung zu Rekultivierungsfragen und dem Bauablauf eingestellt. Auf dem Server wird zudem eine Notfall-Telefonnummer zur Verfügung gestellt, unter welcher RWE Power auch außerhalb der Bauzeiten erreichbar ist.

- 5.5. Grundsätzlich dürfen Erdbaumaßnahmen bei Wassersättigung der zu befahrenden Böden nicht durchgeführt werden.
- 5.6. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens ist der Einbau von verdichteten Klumpen zu vermeiden.
- 5.7. RWE Power wird sich bemühen, die Feststellung von vorhandenen Leitungen und Drainagen in einer von ihr festzulegenden geeigneten Form vorzunehmen. Sofern diese Informationen bei den Grundstückseigentümern oder den Wasser- und Bodenverbänden vorliegen, werden RLV und Landwirtschaftskammer RWE Power dabei unterstützen, diese von den dortigen Stellen zu beschaffen. Aus diesen Informationen sowie unter Einbeziehung dokumentierter Angaben (der betroffenen Eigentümer) zum Drainagesystem erstellt RWE Power einen Drainageplan, der bei der Bauausführung berücksichtigt wird. Die fertige Drainageplanung ist vor Bauausführung mit dem jeweiligen Eigentümer abzustimmen. RWE Power verpflichtet sich, während des Baus beschädigte Drainagen zu reparieren.
- 5.8. Im Rahmen der Benachrichtigung der Eigentümer/Bewirtschafter durch die Baufirma sind erforderliche Zäune und Überfahrten abzustimmen. Dazu wird sich die Baufirma 14 Tage vor Baubeginn bei den Eigentümern anmelden. In Abstimmung des Nutzungsberechtigten werden erforderliche Notzäune gesetzt und Überfahrten und Überwege über den Rohrgraben hergestellt.

6. Bodenschutz und Rekultivierung

- 6.1. Die Baumaßnahme wird in möglichst bodenschonender Art und Weise gemäß dem DVGW Merkblatt G 451 in seiner jeweils aktuellen Ausgabe oder einem dann ggf. gültigen Nachfolgebapier durchgeführt. Dieses liegt dieser Vereinbarung als Anlage bei.
- 6.2. Die Bodenhorizonte (A-, B- und C-Horizont) werden einzeln abgetragen, getrennt gelagert und entsprechend wieder eingebaut. Sollten die nach dem Oberbodenabtrag durchgeführten Probeschürfe oder Informationen durch die Landwirte Auskunft über das Vorhandensein weiterer Bodenhorizonte ergeben, so werden diese bei entsprechender Mächtigkeit und Relevanz für die Bodenfruchtbarkeit ebenfalls getrennt gelagert. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Horizonttrennung über den A-, B- und C-Horizont hinaus obliegt der bodenkundlichen Baubegleitung. Überschüssiger Aushub fällt bei einem geeigneten Unterboden praktisch nicht an und wird ggf. im Trassenbereich einplaniert. Stein- und tonhaltiger Aushub wird abgefahren. RWE Power verpflichtet sich, im Rahmen eines wirtschaftlichen Baufortschrittes und unter Beachtung bodenschutzrelevanter Aspekte, den Rohrgraben innerhalb der kürzest möglichen Zeit zu öffnen und wieder zu verfüllen: In Abhängigkeit von der Witterung und technischen Fragen kann der Oberbodenauftrag und die Rekultivierung auch zeitversetzt erfolgen.
- 6.3. Der Oberboden ist generell mit entsprechender Sorgfalt getrennt vom Untergrund abzuheben, zu lagern, und wieder aufzutragen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind zum Erosionsschutz und zur Vermeidung der Verunkrautung nach Wahl der Bewirtschafter entweder mit geeigneten Pflanzen fachgerecht zu begrünen oder abzudecken.
- 6.4. Bei der Auswahl des einzusetzenden Geräteparks ist darauf zu achten, dass die Fahrzeuge und Maschinen dem jeweils aktuellen Stand der Technik und den Vorgaben des DVGW-Merkblatt G 451 in seiner jeweils aktuellen Ausgabe oder den Vorgaben eines Nachfolgebapieres entsprechen. Um unnötige Bodenbelastungen zu vermeiden, sollte insbesondere das Verlegen und Absenken der Rohrstränge nur bei hinreichend trockenen Bodenverhältnissen durchgeführt werden.
- 6.5. RWE Power verpflichtet sich, den Arbeitsstreifen und die in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Verlegungsarbeiten und bei geeigneter Witterung

unverzöglich wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren. Um den Erfolg der Untergrundlockerung nachhaltig zu sichern und den Boden zu stabilisieren, ist die sofortige Aussaat einer tiefwurzelnden Zwischenfrucht sinnvoll. RWE Power unterstützt maximal einen dreijährigen Stabilisierungszeitraum und übernimmt hierfür die Kosten. In dieser Zeit wird die Nutzungsentschädigung für eine bergbauliche Inanspruchnahme gezahlt. Die Auszahlungen erfolgen jeweils jährlich nach Anmeldung des Bewirtschafters. RWE Power wird zum Zwecke der Reduzierung von Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen für Kompensationsflächen auf die untere Naturschutzbehörde zugehen, um eine Anrechnung des für drei Jahre stillgelegten Arbeitsstreifens im Zuge der Rekultivierung als temporäre Kompensationsmaßnahme zu erzielen. Vorab sind ggf. die Landwirtschaftskammer und die untere Naturschutzbehörde einzubinden.

- 6.6. In Streitfällen, wie z. B. über den Rekultivierungserfolg oder die aufgebrachte Mutterbodenstärke, können angrenzende Flächen derselben Bewirtschaftungseinheit als Referenzflächen herangezogen werden. Hat der Eigentümer vor der Baumaßnahme auf eigene Kosten ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu der Bodenstruktur eingeholt, wird RWE Power in Streitfällen auf Grundlage dieses Gutachtens entscheiden.
- 6.7. Nach Beendigung der Baumaßnahme bzw. Fertigstellung der Leitungstrasse erfolgt die Inaugenscheinnahme der wiederhergestellten landwirtschaftlichen Fläche durch den Grundstückseigentümer/Bewirtschafter und RWE Power. Dazu hält die bodenkundliche Baubegleitung in einem gemeinsamen Protokoll den Zustand des Bodens und die Trassenfreigabe fest. Darin ist auch eine Erklärung zur Bewirtschaftungsfreigabe abzugeben. Im Streitfall ist ein von der Landwirtschaftskammer NRW öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger hinzuzuziehen.

7. Aufwendungspauschalen

- 7.1. Als Aufwendungspauschale für die Unterzeichnung der notariellen Dienstbarkeit und die damit verbundenen Aufwendungen zahlt die RWE Power AG pro Vertrag eine einmalige Pauschale.
- 7.2. Der Bewirtschafter erhält für den persönlichen Aufwand bei der Flächenberichtigung mit der Landwirtschaftskammer NRW und bei der Flurschadensabwicklung, eine

Aufwandspauschale. Dieser Betrag wird mit der Abrechnung der Flur- und Aufwuchsschäden ausbezahlt.

8. Bauland-/Bodenschatzklausel bzw. Änderung der Nutzung

- 8.1. Sollten auf dem/n belasteten Flurstück/en innerhalb von 20 Jahren ab notarieller Unterzeichnung der zugehörigen Dienstbarkeitsbewilligung eine Wertsteigerung durch den behördlich genehmigten Abbau von Bodenschätzen oder durch die erfolgte Ausweisung als Bauland möglich sein, die durch den Schutzbereich der Versorgungsanlage verhindert wird, wird RWE Power, eine entsprechende Nachentschädigung leisten. Diese Forderung muss vor Ablauf der 20-Jahresfrist schriftlich bei RWE Power geltend gemacht werden. RWE Power bleibt es vorbehalten, die Nachentschädigung durch eine Verlegung der Leitung zu vermeiden. Zur Festlegung der Nachentschädigungshöhe wird ein von der Landwirtschaftskammer NRW zu benennender öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger des betroffenen Fachgebiets herangezogen.
- 8.2. Eine Änderung der Nutzung der dinglich gesicherten Fläche/n (zur Anlage eines Waldes) ist nach dem Bau der Versorgungsanlage nicht mehr zulässig.
- 8.3. Eine Nutzung des holzleer zu haltenden Streifens (Schutzbereich der Leitung) zur Anlage eines Energiewaldes ist generell unzulässig.

9. Haftung

- 9.1. RWE Power haftet dem Grundstückseigentümer und dem Bewirtschafter gegenüber für Schäden, die als Folge des Leitungsbaues, des späteren Leitungsbetriebes und der endgültigen Stilllegung und Sicherung der Leitung entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Umfang des Ersatzes für die in Folge der Leitungsverlegung ggf. entstehenden Flur- und Aufwuchsschäden ist in dieser Vereinbarung abschließend geregelt.
- 9.2. RWE Power kann sich nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen und stellt sowohl den Grundstückseigentümer als auch den Bewirtschafter von allen gesetzlich

begründeten Ansprüchen dritter Personen frei, die aufgrund der Verlegung, des Betriebes, der Stilllegung und der Sicherung der Leitung gegen ihn erhoben werden, es sei denn, der Grundstückseigentümer, Bewirtschafter oder ein Beauftragter hat selbst eine Pflichtverletzung zu vertreten. Sowohl der Eigentümer als auch der Bewirtschafter werden im Innenverhältnis ferner von ordnungsbehördlichen Inanspruchnahmen, die aus der Errichtung, dem Betrieb, der Stilllegung und der Sicherung der Leitung resultieren, freigestellt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass etwaige Anordnungen an den Eigentümer als Zustandsstörer gerichtet werden. Der Grundstückseigentümer als auch der Bewirtschafter sind im vorgenannten Zeitraum ohne Zustimmung der RWE Power AG nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen oder zu vergleichen.

- 9.3. Werden beim Bau der Leitung Altablagerungen angetroffen, die nicht im entsprechenden Altlastenkataster erfasst sind, sind diese nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften innerhalb der Trasse der Rheinwassertransportleitung durch RWE Power und außerhalb der Trasse durch den Grundstückseigentümer zu behandeln und ggf. zu entsorgen.

10. Schlussbestimmungen

Individuelle Besonderheiten bleiben der persönlichen Vertragsverhandlung zwischen RWE Power, den Eigentümern und ggf. Dritten als Bewirtschafter vorbehalten.

RWE Power Aktiengesellschaft

ppa.



(Schöddert)

i.V.



(Voigt)